

*Anton Schindling/Jochen Merkle*

## Die „Teutsche Libertät“. Freiheit und Partizipation im Heiligen Römischen Reich\*

### I. Einleitung

Im Jahr 2014 wird der „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“, dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs vor hundert Jahren, mit zahlreichen Publikationen, Vortragsveranstaltungen, Symposien und Ausstellungen gedacht. Damit rückt zwangsläufig auch das „Wilhelminische Kaiserreich“ ins Zentrum der Betrachtungen. Dessen politische Ordnung wurde von den meisten Zeitgenossen kaum infrage gestellt, waren darin doch die Ideen von nationaler Einheit und einer machtvollen Stellung innerhalb der Staatenwelt Europas verwirklicht. Dieses 1871 von Otto von Bismarck begründete, preußisch dominierte Reich nahm etliche Strukturelemente und Symbole des 1806 aufgelösten Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation auf, wie etwa der Bundesrat als Vertretung der monarchisch regierten Gliedstaaten auf Reichsebene oder auch die Weiternutzung des Reichsadlers als Wappentier belegen.<sup>1</sup>

Trotz solcher Kontinuitätslinien zwischen den beiden politischen Systemen galt das „Alte Reich“ aufgrund seiner partikularen politischen und territorialen Ordnung, föderativen Verfassung und vielerorts rückständigen Wirtschaftsstruktur als überfordertes und nicht mehr zeitgemäßes Staatswesen, das man nun überwunden habe. Insbesondere von der borussisch geprägten Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts wurde in der Retrospektive das Bild eines im europäischen Vergleich absonderlichen, unrettbar anachronistischen

\* Der Beitrag basiert auf dem gleichnamigen Vortrag, den Anton Schindling am 12.2.2014 in Ulm gehalten hat. Die Anmerkungen geben Hinweise auf grundlegende und weiterführende Titel der wissenschaftlichen Literatur.

1 Anton Schindling/Walter Ziegler: Das deutsche Kaisertum in der Neuzeit. Gedanken zu Wesen und Wandlungen. In: Dies. (Hrsg.): Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland. München 1990, S. 11–30.

Staates gezeichnet.<sup>2</sup> „Das neue Bild vom Alten Reich“, ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Beurteilung von Stabilität, Modernität und Leistungsfähigkeit des Heiligen Römischen Reiches, setzte in der historischen Forschung erst in den 1960er- und 1970er-Jahren ein.<sup>3</sup>

Ein entscheidender Grund für die enorme Lebensdauer dieser politischen Ordnung, ihre Erfolge in der Konfliktregelung sowie die Ausbildung einer differenzierten Kultur- und Bildungslandschaft, war ihre Begrenzung durch die sogenannte „Teutsche Libertät“. Diese ist ein politischer Programmbegriff, den man in Quellen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert findet. Er ist ursprünglich auf die Libertät der Fürsten im Heiligen Römischen Reich (als Kurfürsten, geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Prälaten und Herren) bezogen, die dem Kaiser als Reichsoberhaupt gegenübertraten und besondere ständische Rechte der politischen Mitbestimmung, vor allem auf dem Reichstag, für sich in Anspruch nahmen. Der Begriff hat diese Bindung an den Fürstenstand während der Frühen Neuzeit bewahrt, hat darüber hinaus aber weitere Facetten angenommen, insbesondere im Hinblick auf die Bürger der über fünfzig Freien Reichsstädte des Alten Reiches.

Am Ende des 15. Jahrhunderts formierte sich der Reichstag als zentrale Institution des Reiches, wobei der Wormser Reformreichstag von 1495 modellhaft war.<sup>4</sup> Die auf dem Reichstag vertretenen Kurfürsten, geistlichen und weltlichen Landesherrn, sowie sonstigen Reichstände, darunter die Freien Reichsstädte, bildeten als Glieder den Korpus der „teutschen Nation“. Letztere ist als politischer Verfassungsbegriff und nicht als ethnisch-kultureller Begriff zu verstehen.<sup>5</sup> Sitz und Stimme auf dem Reichstag waren die Merkmale für Reichsstandschaft und für die direkte Stellung unter dem Reichsoberhaupt, dem Kaiser. Hinsichtlich der weltlichen Kurfürsten und Fürsten ist zu beachten, dass die eigentlichen Träger der Landesherrschaft in den Territorien des Reiches die jeweiligen erblichen Dynastien waren. Insofern kam den dynasti-

- 2 Heinrich von Treitschke: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. 5 Bde. Leipzig 1879-1894; Hans-Christof Kraus: Kleindeutsch – Großdeutsch – Gesamtdeutsch? Eine Historikerkontroverse der Zwischenkriegszeit. In: Alexander Gallus/Thomas Schubert/Tom Thiem (Hrsg.): Deutsche Kontroversen. Festschrift für Eckhard Jesse. Baden-Baden 2013, S. 71-86.
- 3 Peter Moraw/Volker Press: Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jahrhundert). In: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF) 2 (1975), S. 95-108; Anton Schindling: Kaiser, Reich und Reichsverfassung 1648-1806. Das neue Bild vom Alten Reich. In: Olaf Asbach/Klaus Malettke/Sven Externbrink (Hrsg.): Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert. Berlin 2001, S. 25-54; Klaus Herbers/Helmut Neuhaus: Das Heilige Römische Reich. Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), 2. Aufl. Köln 2006.
- 4 Heinz Angermeier: Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München 1984.
- 5 Rainer A. Müller: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Anspruch und Bedeutung des Reichstitels in der Frühen Neuzeit. Regensburg 1990.

schen Erbregelungen eine zentrale politische und quasi öffentlich-rechtliche Bedeutung zu; Erbteilungen, wie etwa die der pfälzischen Wittelsbacher, der sächsischen Wettiner oder der braunschweigischen Welfen, waren für die gesamte Reichsgeschichte folgenscher.<sup>6</sup> Die geistlichen Kurfürsten und Fürsten waren demgegenüber Inhaber von Wahlämtern und von den Domkapiteln als ihren Wahlkörpern abhängig. Die komplexen Verfassungsstrukturen des Alten Reiches, insbesondere die organische Entwicklung ihrer Institutionen, sollen im Folgenden unter besonderer Berücksichtigung der ständischen Freiheit beleuchtet werden.

## II. Die Reichsverfassung als Garantie für ständische Partizipationsrechte und Untertanenrechte

Das politische System des Reiches war seit dem Hohen Mittelalter durch die Kooperation von Kaiser und (kurfürstlichen und fürstlichen) Ständen gekennzeichnet, jedoch wurde es durch die Entscheidungen auf dem Wormser Reformreichstag ab 1500 institutionell auf neue Grundlagen gestellt. So erfolgte trotz aller Traditionen und Kontinuitätselemente, die es in der Reichssymbolik und Ikonographie gegeben hatte, seit Beginn des 16. Jahrhunderts eine Phase der Reichsverdichtung und Neuformierung der Reichsinstitutionen.<sup>7</sup>

Gerade durch das Phänomen der politischen Mitbestimmungsrechte der Stände hatte der Kaiser – im Unterscheid zu anderen souveränen Herrschern europäischer Staaten – niemals die Stellung eines absoluten Monarchen. Er musste in politischen Fragen mit dem Reichstag als oberstem Ständeorgan kooperieren und war, wie die Stände selbst, zudem durch die Einrichtung des Reichskammergerichts beziehungsweise des Reichshofrats als obersten Reichsgerichten eingeschränkt, die die Einhaltung der verfassungsmäßigen Grundordnung im Reich überwachten.<sup>8</sup> Darüber hinaus verbot der Reformreichstag von 1495 das Fehderecht des Adels und verkündete mit dem Allgemeinen Landfrieden die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols im Reich.<sup>9</sup> Zusammen mit der Rezeption des Römischen Rechts an den Gerichten, insbesondere am Reichskammergericht, und an den Juristenfakultäten der

6 Karl Otmar von Aretin: *Das Alte Reich 1648-1806*, 4 Bde. Stuttgart 1993-2000; Georg Schmidt: *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806*. München 1999; Axel Gotthard: *Das Alte Reich 1495-1806*. Darmstadt 2003; Helmut Neuhaus: *Das Reich in der Frühen Neuzeit*. 2. Aufl. München 2003.

7 Peter Moraw: *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490*. Berlin 1985; Karl-Friedrich Krieger: *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*. München 1992.

8 Wolfgang Sellert: *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*. Aalen 1965.

9 Heinz Angermeier: *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*. München 1966.

Universitäten im Reich, wies die korporative und partizipatorische Betrauung der Reichsstände mit der Friedenswahrung einen erfolversprechenden Weg und schuf eine stabile Grundlage für die kommenden Jahre.

Das Kaisertum war in der Neuzeit – mit der Ausnahme von 1742 bis 1745 – von Mitgliedern des Hauses Habsburg besetzt; dies verweist auf die enge Verbindung zwischen dieser Dynastie und dem politischen Gefüge des Alten Reiches.<sup>10</sup> Das Haus Habsburg war mit seinen territorialen Besitzungen vor allem im Westen, Süden und Südosten des Reiches (Habsburgische Niederlande – heute Belgien und Luxemburg –, österreichische Länder vom Breisgau bis Niederösterreich und Länder der böhmischen Krone) sowie außerhalb des Reiches Ungarn (einschließlich Siebenbürgen und Kroatien) während der gesamten Frühen Neuzeit von entscheidender Bedeutung für die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches.<sup>11</sup> Dennoch entwickelte sich dieses nie zu einer Erbmonarchie, wie die meisten europäischen Staaten, sondern blieb bis zu seinem Ende im Jahr 1806 eine Wahlmonarchie, da die Position des Kaisers stets durch Wahl im Kollegium der Kurfürsten bestimmt wurde. Selbst wenn die Entscheidung wieder auf ein Familienmitglied des vorherigen Kaisers und teilweise sogar noch zu dessen Lebzeiten (*vivente imperatore*) fiel und somit eine übermäßige dynastische Kontinuität der Habsburger widerspiegelte, war doch die Wahl, die in Frankfurt am Main durchgeführt werden musste, ein Charakteristikum der Reichsverfassung.

In den immer wieder neu ausgehandelten und beschworenen Wahlkapitulationen zwischen den Kurfürsten und den Kaiserkandidaten kam die Eigenart der Wahlmonarchie zum Ausdruck.<sup>12</sup> Die Paragraphen der Wahlkapitulationen enthielten sowohl grundgesetzliche Regelungen für das Heilige Römische Reich als auch eine Art Regierungsprogramm, in dem die Wahlkandidaten den Kurfürsten politische Zusagen machten. Das Projekt einer Ständigen Wahlkapitulation in der Verfügungsgewalt des Reichstags ließ sich nicht realisieren, da die Kurfürsten ihre oligarchische Stellung innerhalb des Reiches wahren konnten.<sup>13</sup>

Denn seit den Festlegungen in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 besaßen sie allein das Vorrecht der Königs- beziehungsweise Kaiserwahl und bildeten fortan neben dem Kaiser die zweite Verfassungssäule des Rei-

10 Schindling/Ziegler: Kaiser (wie Anm. 1); Anton Schindling: Die Habsburger, das Reich, die Erblande und die Reformation. In: Sönke Lorenz/Anton Schindling/Wilfried Setzler (Hrsg.): Primus Truber 1508–1586. Der slowenische Reformator und Württemberg. Stuttgart 2011, S. 287–301; Harm Kluetting: Das Reich und Österreich 1648–1740. Münster 1999.

11 Michael Erbe: Die Habsburger 1493–1918. Eine Dynastie im Reich und in Europa. Stuttgart 2000.

12 Gerd Kleinheyder: Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Karlsruhe 1968.

13 Anton Schindling: The Development of the Eternal Diet in Regensburg. In: Journal of Modern History (JMH), Vol. 5, Supplement (1986): Politics and Society in the Holy Roman Empire 1500–1806, S. 64–75.

ches.<sup>14</sup> Das Kurfürstenkollegium umfasste mit den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, dem König von Böhmen, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg zunächst sieben Mitglieder; durch den Westfälischen Frieden 1648 wurde es auf acht erweitert, da der Herzog von Bayern an die Stelle des Pfalzgrafen bei Rhein trat, der eine neue Kurwürde erhielt, und 1692 um die Kurwürde für Hannover-Braunschweig-Lüneburg auf neun vermehrt.<sup>15</sup> Am Ende des Reiches wurden durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 die Kurwürden für Köln und Trier aufgehoben und neue für Baden, Hessen-Kassel, Salzburg und Württemberg geschaffen, während die des bisherigen Kurerzbischofs von Mainz, Karl Theodor von Dalberg, quasi ad personam auf das neu entstandene Erzbistum Regensburg und dann auf das (aus dem bisherigen Mainzer Oberstift gebildete) Fürstentum Aschaffenburg übertragen wurde. Das Kollegium der zehn Kurfürsten trat allerdings nicht mehr zu einer Wahl zusammen, da der Reichsverband schon drei Jahre später durch die Niederlegung der Kaiserkrone von Seiten Kaiser Franz<sup>e</sup> II. selbst aufgelöst wurde und damit alle lehensrechtlichen Verbindungen zwischen dem Kaiser und den Ständen ihr Ende fanden.<sup>16</sup>

Ganz von den Trägern politischer Herrschaft bestimmt war der Reichstag als oberste Ständevertretung, der seit 1663 als Immerwährender Reichstag unter Vorsitz des Kaisers beziehungsweise seines Prinzipalkommissars permanent in Regensburg tagte. Auf dem Reichstag waren mit den Kurfürsten, geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Prälaten und Herren sowie den Freien Reichsstädte die reichsunmittelbaren Träger von Herrschaftsrechten mit Sitz und Stimme vertreten, es stellte jedoch keine Repräsentation der Untertanen dar.<sup>17</sup> Dieses Faktum verdeutlicht die Bedingungen des Konzepts ständischer Freiheit als älterem Freiheitsbegriff im Unterschied zum modernen individuellen Freiheitsverständnis. Im Reichstag als zentralem, übergeordnetem Organ

- 14 Axel Gotthard: Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Bde. Husum 1999; Evelyn Brockhoff/Michael Mattheus (Hrsg.): Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die goldene Bulle 1356 – 1806. Katalog zur Ausstellung in Frankfurt am Main. Frankfurt am Main 2006.
- 15 Anton Schindling: Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg. Ein Aufsteiger im barocken Reich. In: Franz-Joachim Verspohl (Hrsg.): Das Osnabrücker Schloß. Stadtresidenz, Villa, Verwaltungssitz. Osnabrück 1991, S. 35-54.
- 16 Anton Schindling: War das Scheitern des Alten Reiches unausweichlich? In: Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Götzmann (Hrsg.): Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806 Bd. 2. Dresden 2006, S. 302-317; Hans-Christof Kraus: Das Ende des alten Deutschland. Krise und Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1806, 2. Aufl. Berlin 2007; Wolfgang Burgdorf: Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806, 2. Aufl. München 2009.
- 17 Friedrich Hermann Schubert: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit. Göttingen 1966.

des Reiches war die ständische Struktur somit am stärksten ausgeprägt, zumal die Stände auch nicht immer in Plenarordnung tagten, sondern zumeist aufgeteilt in die drei Kurien der Kurfürsten, der Fürsten und der Reichsstädte, da Plenarbeschlüsse erst gefasst werden konnten, wenn die drei Kurien ihre jeweiligen Voten abgegeben hatten.<sup>18</sup> Der Reichstag schuf eine spezifische politische Öffentlichkeit und einen Kommunikationsraum für das Heilige Römische Reich und die europäischen Mächte, insbesondere für Frankreich und Schweden, von denen Frankreich seit 1648 durch diplomatische Gesandte, Schweden durch Reichsstandschaft und Mitgliedschaft im Reichstag präsent waren. Aufgrund der Personalunion des Kurfürstentums Hannover-Braunschweig-Lüneburg mit dem Königreich Großbritannien wurden seit 1714 auch die britischen Interessen unmittelbar auf dem Reichstag vertreten. Dessen Einrichtung als permanent tagende Ständeversammlung kam in Folge der langwierigen Beratungen über die unerledigten Agenden (*negotia remissa*) des Westfälischen Friedens zustande. Er erwies sich sowohl für den habsburgischen Kaiser wie auch für die Reichsstände als vorteilhaft und wurde zu einem Symbol ständischer Partizipation. Diese Verstetigung führte zu einer weiteren Professionalisierung der Beratungen und Entscheidungsverfahren des Reichstags und markiert damit zugleich einen Ausgangspunkt für die spätere Entstehung parlamentarischer Strukturen und Verfahrensregeln im deutschen Raum.<sup>19</sup>

Das Reichskammergericht wurde unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Vertreters von den Kurfürsten und den Reichskreisen mit fachkundigen Juristen, den so genannten Assessoren, besetzt.<sup>20</sup> Die Richter des Reichshofrats in Wien hingegen wurden direkt vom Kaiser ernannt, konnten ihre Urteile aber durchaus unabhängig vom Reichsoberhaupt fällen. Für beide Gerichte galt konfessionelle Parität, jedoch wurde der Wiener Reichshofrat vermehrt bei Konflikten in katholischen Territorien beziehungsweise zwischen den Reichsständen angerufen.<sup>21</sup> Vor dem Reichskammergericht in Speyer, seit 1689 in Wetzlar, erfuhr wiederum die ständische Freiheit deutliche Begrenzungen, da dort – stärker als in Wien – neben den Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädten auch die Untertanen des Reiches als Einzelpersonen oder Gruppen klageberechtigt waren.<sup>22</sup> Diese Möglichkeit repräsentiert neben dem Religionsrecht den Übergang von korporativer zu personaler Freiheit. Es ist als ein Kernelement früher Rechtsstaatlichkeit eine spezifische Tradition deutscher Geschichte und ein

18 Helmut Neuhaus: Reichstag und Supplikationsausschuß. Berlin 1977.

19 Anton Schindling: Der Reichstag wird permanent. Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Immerwährenden Reichstags. In: Konrad Maria Färber (Hrsg.): Politische Bühne Europas. Regensburger Almanach 2013. Regensburg 2013, S. 28-37.

20 Sigrid Jahns: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, 3 Bde. Köln 2003-2011.

21 Wolfgang Sellert: Die Ordnungen des Reichshofrats 1550-1766, 2 Bde. Köln 1980/1990.

22 Volker Press: Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Wetzlar 1987.

vorbildhaftes Alleinstellungsmerkmal des Heiligen Römischen Reiches. Zahlreiche vor dem Reichskammergericht verhandelte Fälle belegen, dass es tatsächlich immer wieder zu Untertanenklagen, etwa von bäuerlichen „Landschafts“-Vertretern, gegen ihre Landesherren gekommen ist, was eine allmähliche Politisierung der Untertanenschaft nach sich zog. Für die partizipativen Landschaftsverfassungen in kleineren Territorien, wie im deutschen Südwesten, war das Appellationsrecht bei den obersten Reichsgerichten zugleich eine Rückversicherung.<sup>23</sup> Klagen von Bürgern der Freien Reichsstädte gegen ihre Magistrate und Prozesse „Rat gegen Bürgerschaft“ waren ebenfalls ein häufiges Phänomen – noch bis in die letzten Tage des Alten Reiches.<sup>24</sup>

Aber nicht nur die bäuerlich-bürgerlichen Landschaften in kleinen Territorien, wie der Fürstabtei Kempten oder den Herrschaften Vaduz und Schellenberg (seit 1719 Fürstentum Liechtenstein), hatten in den obersten Reichsgerichten eine Stütze, sondern vor allem die Landstände in größeren Territorien, wie etwa im Herzogtum Württemberg, dessen Landtagsverfassung seit dem Tübinger Vertrag von 1514 unter der besonderen Garantie von Kaiser und Reich stand.<sup>25</sup> Kaiser Leopold I. und der Regensburger Reichstag wiesen 1670 die Tendenzen einer Reihe von Kurfürsten und Fürsten zurück, die mit absolutistischen Motiven die Rechte ihrer Landstände einschränken wollten.<sup>26</sup> Aufgrund der Verfassungsordnung konnte es in den Territorien des Reiches eine vollkommen souveräne Stellung des Fürsten letztlich nicht geben, auch wenn die starken Kurfürsten, insbesondere von Brandenburg-Preußen, aber auch von Bayern und Sachsen, diese zu verwirklichen trachteten. Formelle Souveränität nach dem Muster der Staatslehre des französischen Absolutismus kam den Reichsständen erst nach 1806, nach der Aufhebung der Reichsverfassung und der Gründung des Rheinbundes, zu. Die Verwendung des Wortes „souverän“ für die Reichsstände ist für die Zeit davor nicht quellengemäß und daher irre-

23 Peter Blickle: *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*. München 1973; ders.: *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*, 2. Aufl. München 2006.

24 Reinhardt Hildebrandt: *Rat contra Bürgerschaft. Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts*. In: *Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege* 1 (1974), S. 221-241; Volker Press: *Weil der Stadt – Reichsstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte (ZWLG)* 54 (1995), S. 11-32; Werner Hubig: *Konflikte in Weil der Stadt während des 17. und 18. Jahrhunderts. Verfassungsentwicklung einer kleinen Reichsstadt von 1648 bis 1803*. Frankfurt am Main 1994.

25 Axel Metz: *Der Stände oberster Herr. Königtum und Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilians I.* Stuttgart 2009.

26 Anton Schindling: *Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg, Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden*. Mainz 1991.

führend; sie projiziert Vorstellungen des 19. Jahrhunderts anachronistisch zurück in die Epoche des Alten Reiches.<sup>27</sup>

### III. Friedenswahrung als Funktion der teutschen Libertät

Die Tatsache des Nebeneinanders reichsunmittelbarer Territorien erforderte auch eine regionale Organisation, wie die im Jahr 1512 institutionalisierten Reichskreise. Sie waren als Folge des Wormser Reformreichtages Kaiser Maximilians I. von 1495 entstanden und verbanden quer zur Struktur der Reichstagskurien benachbarte kurfürstliche, fürstliche, gräfliche, prälatische und reichsstädtische Stände wiederum zu korporativen Gebilden, die wichtige Exekutivfunktionen in der Konfliktregelung besaßen.<sup>28</sup> Diesen Zusammenschlüssen, die ein bündisches Element innerhalb der Reichsverfassung repräsentierten, oblag insbesondere die Wahrung des Reichslandfriedens und die Exekution von Urteilen des Reichskammergerichts sowie die Bestimmung von dessen Richtern, welche von den Kreistagen als den obersten Beschlussgremien gewählt wurden.

Die zehn Reichskreise waren in den habsburgischen Territorien der Österreichische und der Burgundische Reichskreis, der Kurrheinische und der Obersächsische Reichskreis in den kurfürstlichen Territorien sowie der Bayerische, der Fränkische, der Niederrheinisch-Westfälische, der Niedersächsische, der Oberrheinische und der Schwäbische Reichskreis.<sup>29</sup> Außerhalb der Reichskreisorganisation standen die Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Schlesien und die beiden Lausitzen), die dennoch zum Reichsverband gehörten.<sup>30</sup> Der böhmische König war unstrittig einer der Kurfürsten, jedoch wurden auf dem Reichstag Sitz und Stimme für Kurböhmen, i.e. der habsburgische Kaiser, erst seit 1707 wahrgenommen. Das böhmische Königtum war, wie das Reich selbst, ursprünglich eine Wahlmonarchie, jedoch hatten die Habsburger diese Würde seit 1526 inne – mit Ausnahme der Wahl des reformierten „Winterkönigs“ Friedrich V. von der Pfalz 1619-1620, der in der Schlacht am Weißen Berg vor Prag scheiterte. Im Jahr 1627 wurde Böhmen

27 Dietmar Willoweit: *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*, 6. Aufl. München 2009.

28 Winfried Dotzauer: *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806)*. Darmstadt 1989.

29 Peter Claus Hartmann (Hrsg.): *Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich und Regionen unter polnischer Oberhoheit. Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung*. Berlin 1994.

30 Friedrich Prinz (Hrsg.): *Deutsche Geschichte im Osten Europas. Böhmen und Mähren*, 2. Aufl. Berlin 2002.

mit der „Verneuertem Landesordnung“ dann formell zur Erbmonarchie erklärt.<sup>31</sup>

Die innere Kohärenz und herrschaftliche Durchdringung der in den Reichskreisen zusammengeschlossenen Territorien war recht unterschiedlich. Selbst unter den fürstlichen Territorien lagen etwa zwischen dem von den adligen Ständen beherrschten Herzogtum Mecklenburg und dem „absolutistisch“ regierten Kurbrandenburg-Preußen ganz erhebliche Unterschiede. Die Schwäche von Regenten einerseits stand gegen fürstliche Machtsteigerung wie ein „rocher de bronze“ (Friedrich Wilhelm I. in Preußen) andererseits. So wurde Herzog Karl-Leopold von Mecklenburg-Schwerin 1719 wegen seines rechtswidrigen Vorgehens gegen die Landstände und seiner Steuerforderungen im Rahmen einer Reichsexekution vom Niedersächsischen Reichskreis abgesetzt. Sein Bruder Christian Ludwig II. war anschließend kommissarisch mit der Landesadministration betraut. Auch im Schwäbischen Reichskreis bestanden zwischen dem durchorganisierten Herzogtum Württemberg und mindermächtigen oberschwäbischen Klosterherrschaften, wie etwa den Prälaturen Ochsenhausen oder Weingarten, deutliche Abstufungen hinsichtlich der Staatlichkeit.<sup>32</sup>

Doch gerade in den partikularen Gebieten des Reiches mit besonders vielen Reichsstädten oder auch kirchlichen Herrschaften, wie im Südwesten, verschob sich das Kräfteverhältnis zwischen den Ständen zugunsten der kleineren, mindermächtigen Territorien und sorgte so für eine politische Stabilität in den so genannten „Vorderen Reichskreisen“ Schwaben, Franken und am Oberrhein.<sup>33</sup> Auch wenn die Vertreter mächtiger fürstlicher Territorien als Direktoren den Reichskreisen vorstanden, waren die Kreistage, vor allem in den Vorderen Kreisen, keineswegs allein von dieser Ständegruppe dominiert. Denn die Repräsentanten der großen und reichen Freien Reichsstädte nahmen eine Sprecherfunktion auch für die kleineren Städte und Herrschaften wahr und gewährleisteten so das Mitbestimmungsrecht aller Mitglieder des jeweiligen Reichskreises.

Das Reich galt den Zeitgenossen als Garant für die Friedensordnung in Europa; die Ergebnisse des Westfälischen Friedenskongresses in Münster und

31 Lutz Rentzow: Die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Verneuertem Landesordnung für das Königreich Böhmen von 1627. Frankfurt am Main 1998; Hans-Wolfgang Bergerhausen: Die „Verneuerte Landesordnung“ in Böhmen 1627. Ein Grunddokument des habsburgischen Absolutismus. In: Historische Zeitschrift (HZ) 272 (2001), S. 327-351.

32 Hansmartin Schwarzmaier/Meinrad Schaab u.a. (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995.

33 Adolf Laufs: Der Schwäbische Reichskreis. Studien über Einigungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit. Aalen 1971; Bernhard Sicken: Das Wehrwesen des Fränkischen Reichskreises. Aufbau und Struktur 1681-1714, 2. Bde. Würzburg 1967; Max Plassmann, Krieg und Defension am Oberrhein. Die Vorderen Reichskreise und Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden (1693-1706). Berlin 2000.

Osnabrück wurden fortan als Fundament des europäischen Völkerrechts (ius publicum Europaeum) betrachtet.<sup>34</sup> Die nachfolgenden Friedensschlüsse des 17. und 18. Jahrhunderts haben auf die Rechtsordnung und Verfahrensweisen dieses Friedens aufgebaut und dabei die These begründet, dass die Existenz des Reiches mit seiner komplexen Struktur für die Ausbalancierung der Machtverhältnisse in Europa und die Bewahrung des Friedens auf dem Kontinent entscheidend war.<sup>35</sup> Es ist dann trotz der Verheerungen und Verluste durch nachfolgende Kriege auch nicht mehr zu einem Religionskrieg in Mitteleuropa und zu einer solch grundstürzenden Katastrophe wie der des Dreißigjährigen Krieges gekommen.<sup>36</sup> Die Erbfolgekriege des 17. und 18. Jahrhunderts waren zwar auch mit großen Schädigungen verbunden, wie etwa die regionalen Folgen des Pfälzischen oder des Spanischen Erbfolgekrieges bis heute zeigen, jedoch war die militärische Gewalt geregelter. Im 18. Jahrhundert gab es sogar immer wieder Phasen ohne schwere oder lang andauernde Kriege, die als eine Zeit der „gezähmten Bellona“, der „gehegten Kriege“ bezeichnet werden können.<sup>37</sup>

Seit 1648 traten der König von Frankreich und der König von Schweden als Garantmächte der Reichsverfassung auf, wobei Schweden auch eine Schutzfunktion für die als Corpus Evangelicorum bezeichneten evangelischen Stände des Reiches übernahm. Es war durch den Besitz des Herzogtums Vorpommern und des Fürstentums Rügen bis zum Ende des Alten Reiches 1806 als fürstlicher Stand mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag vertreten – so wie parallel das Königreich Dänemark für das Herzogtum Holstein.<sup>38</sup> Formeller Direktor des Corpus Evangelicorum auf dem Reichstag war der Kurfürst von Sachsen; seit der Konversion Augusts des Starken von Sachsen 1697 trat allerdings der Kurfürst von Brandenburg als stellvertretender Direktor nach vorn. Die katholischen Stände, das Corpus Catholicorum, konnten sich in konfessioneller Hinsicht politisch sowohl an den habsburgischen Kaiser als auch an den fran-

34 Heinz Duchhardt (Hrsg.): Der Westfälische Frieden. München 1998; Heinz Schilling/Klaus Bußmann (Hrsg.): 1648. Krieg und Frieden in Europa. Münster 1998.

35 Fritz Dickmann: Der Westfälische Frieden, 6. Aufl. Münster 1992.

36 Volker Press: Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715. München 1991; Johannes Burkhart: Der Dreißigjährige Krieg, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1996; Franz Brendle/Anton Schindling (Hrsg.): Religionskriege im Alten Reich und in Alteuropa. Münster 2006.

37 Gerhard Ritter: Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des „Militarismus“ in Deutschland. Bd. 1. München 1954.

38 Matthias Asche/Anton Schindling (Hrsg.): Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500-1660. Münster 2002; Werner Buchholz: Öffentliche Finanzen und Finanzverwaltung im entwickelten frühmodernen Staat. Landesherr und Landstände in Schwedisch-Pommern 1720-1806. Köln 1992.

zösischen König halten; ihr formeller Direktor war der Kurfürst von Mainz.<sup>39</sup> Mit dem Frieden von Teschen 1779 trat die Kaiserin von Russland als weitere Garantin für die Reichsverfassung hinzu und übernahm damit die Rolle Schwedens.<sup>40</sup>

#### IV. Teutsche Libertät als Autonomie der Freien Reichsstädte und des ritterschaftlichen Adels

Die Bürger der Freien Reichsstädte waren als Mitglieder privilegierter Korporationen, die unter dem Schutz des Reichsoberhauptes standen, Nutznießer der teutschen Libertät. Sie agierten zumindest formal auf Augenhöhe mit den Kurfürsten und Fürsten im politischen Gefüge des Alten Reiches.<sup>41</sup> Die privilegierte Stellung der Freien Reichsstädte kam in der autonomen Selbstverwaltung als kommunale Korporation zur Geltung, die von den reichsstädtischen Magistraten als Ausschuss der reichsunmittelbaren Bürgerschaft wahrgenommen wurde.<sup>42</sup> Diese selbstbewusste Position und die Nähe zum Kaiser als eigentlichem Stadtoberhaupt kam auch in der Emblematik und Heraldik der Städte deutlich zum Ausdruck, wie die häufige Darstellung des doppelköpfigen oder auch einköpfigen Adlers als Symbol der unmittelbaren Verbindung zum Reich in den Wappen der Städte belegt. Der Adler war das Sinnbild des Imperium Romanum, an das das Heilige Römische Reich seit Karl dem Großen anknüpfte; die beiden Köpfe standen für Rom und Byzanz. Auch die Verwendung der Rom kopierenden Formel SPQR (Senatus Populusque Romanus), in Nürnberg beispielsweise abgewandelt zu SPQN (Senatus Populusque Noribergensis), unterstreicht diese Traditionsbildung.<sup>43</sup> In den Städtewappen zeigte

39 Fritz Wolff: Corpus evangelicorum und Corpus catholicorum auf dem westfälischen Friedenskongress. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung. Münster 1966; Anton Schindling: Corpus evangelicorum et corpus catholicorum. Constitution juridique et réalités sociales dans le Saint-Empire. In: Jean-Pierre Kintz/Georges Livet (Hrsg.): 350<sup>e</sup> anniversaire des Traités de Westphalie 1648-1998. Une genèse de l'Europe, une société à reconstruire. Strasbourg 1999, S. 43-55; Gabriele Haug-Moritz: Corpus Evangelicorum und Deutscher Dualismus. In: Volker Press (Hrsg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit. München 1995, S. 189-207.

40 Heinz Duchhardt: Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648-1806. München 1990.

41 Günter Buchstab: Reichsstädte, Städtekurie und Westfälischer Friedenskongress. Zusammenhänge von Sozialstruktur, Rechtsstatus und Wirtschaftskraft. Münster 1976; Volker Press: Die Reichsstadt in der altständischen Gesellschaft. In: Johannes Kunisch (Hrsg.): Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit. Berlin 1986, S. 9-42.

42 Otto Brunner: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. In: ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1968, S. 294-321.

43 Max Spindler/Andreas Kraus (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 3, 1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3. Aufl. München 1997.

sich auch die Verbindung zur Libertät, die im Sinne der Reichsfreiheit bedeutete, dass die Städte keinem Kurfürsten, Fürsten, Grafen oder Herren untertan waren, sondern allein und direkt dem römischen Kaiser beziehungsweise deutschen König.

Ebenso zeigt die politische Topographie des Alten Reiches die Grenzen der deutschen Libertät, da diese immer an den Status der Reichsunmittelbarkeit von Ständen und deren Territorien gebunden war. Da die Stellung der Freien Städte aber auch bedroht war, umgaben sie sich mit starken Befestigungs- und Wehranlagen, die ihre Unabhängigkeit von den benachbarten Ständen sichern sollten. Den großen und bedeutenden Freien Reichsstädten gelang es dadurch sogar, im Kriegsfall eine Politik der Neutralität zu verfolgen, wie die Beispiele von Köln, Nürnberg, Straßburg und Ulm im Dreißigjährigen Krieg zeigen.<sup>44</sup> Die größeren Freien Reichsstädte waren meistens die regelmäßigen Tagungsorte der Kreistage, so etwa für den Schwäbischen Reichskreis Ulm, für den Fränkischen Nürnberg, für den Oberrheinischen Frankfurt am Main, für den Niederrheinischen Köln und für den Niedersächsischen Hamburg.

Die Reichsunmittelbarkeit der Städte war in vielen Fällen eingeschränkt, wenn das Territorium einer Stadt direkt an das Gebiet einer anderen reichsunmittelbaren Einheit oder Korporation stieß oder sich innerhalb der Stadtmauern die Enklaven anderer reichsunmittelbarer Stände befanden, etwa die Komenden des Deutschen Ritterordens (mit Besitzungen zum Beispiel in Frankfurt am Main, Heilbronn, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber und Ulm) oder des Johanniterordens (mit Besitzungen unter anderem in Straßburg, Frankfurt am Main und Rothenburg ob der Tauber). Einige Freie Reichsstädte, wie Köln oder Regensburg, reichten mit ihrem Gebiet nicht einmal über die Stadtmauern hinaus und grenzten dort unmittelbar an Territorien benachbarter mächtiger Reichsfürsten.<sup>45</sup> Andere wiederum, so Hamburg, Nürnberg, Schwäbisch Hall, Straßburg und Ulm, verfügten über ausgedehnte Landgebiete, in denen die reichsstädtischen Magistrate eine fürstengleiche Obrigkeit ausübten. Die Untertanen solcher Landgebiete außerhalb der Reichsstädte hatten keine politischen Mitbestimmungsrechte und waren, anders als die reichsstädtischen Bürger, keine Träger deutscher Libertät. Zu den reichsstädtischen Landgebieten konnten sogar untertänige Städte gehören, wie in den Territorien von Nürnberg, Straßburg und Ulm. In den Städten selbst gab es neben den privilegierten Vollbürgern noch die mit weniger Rechten ausgestatteten Beisassen oder

44 Frankfurter Historische Kommission (Hrsg.): Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen. 2. Aufl. Sigmaringen 1994; Gerhard Pfeiffer (Hrsg.): Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt. München 1971; Hans-Eugen Specker: Ulm. Stadtgeschichte. Ulm 1977.

45 Hans-Wolfgang Bergerhausen: Köln in einem eisernen Zeitalter 1610-1686. Köln 2010; Peter Schmid (Hrsg.): Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde. Regensburg 2000.

Pfahlbürger, auch „Spießbürger“ genannt.<sup>46</sup> Diese beiden Aspekte des reichsstädtischen Bürgerschaftsrechts weisen darauf hin, dass „Freiheit“ im Zusammenhang des Heiligen Römischen Reiches als ständisches beziehungsweise korporatives Beteiligungsrecht und im Unterschied zum modernen Freiheitsbegriff eben nicht als allgemeingültige individuelle Entfaltungsmöglichkeit zu verstehen ist. In den Freien Städten entfaltete sich oftmals ein besonderes Selbstbewusstsein der Bürgerschaft, das sich etwa im Bau weithin sichtbarer Kirchen und Rathäuser oder auch in konfessionspolitischen Entscheidungen, wie dem Übertritt zur Reformation, deutlich zeigte. Es war kein Zufall, dass sich gerade Freie Reichsstädte wie Augsburg, Nürnberg, Reutlingen, Straßburg und Ulm zu frühen Zentren der Reformation entwickelten. Die Entscheidung für die Glaubenserneuerung war ein besonderer Ausdruck der Autonomie und Freiheit der Bürgerschaft als Korporation, die unabhängig von den Autoritäten der Kirche oder des Kaisers die Konfession der Stadt festlegte.<sup>47</sup>

Wie die Reichsstädte unterstand der niedere Adel der Reichsritterschaft allein dem Kaiser als Reichsoberhaupt; die Korporationen des reichsritterschaftlichen Adels erfüllten besondere Funktionen im Gefüge des Alten Reiches.<sup>48</sup> Zum einen waren dies die mit großen und zahlreichen Besitzungen ausgestatteten Ritterorden, der Deutsche Orden und der Johanniter-Orden, zum anderen die Personenverbände der Reichsritterschaft, wie sie sich in den Ritterkreisen und -kantonen organisiert hatten.<sup>49</sup> Beide Typen von Korporationen waren institutioneller Ausdruck des Freiheitsdenkens und Unabhängigkeitsstrebens des niederen deutschen Adels, der nicht Untertan von Kurfürsten oder Fürsten sein wollte. Die Frage der Konfessionszugehörigkeit spielte auch hier eine konstitutive Rolle, zumal zahlreiche Angehörige der Reichsritterschaft bedeutende Ämter in der katholischen Reichskirche bekleideten. Die Reichsritterschaft als Ganzes ließ freilich die Konfessionsentscheidung ihrer Mitglieder offen, so dass es Angehörige aller drei Bekenntnisse unter den Rittern gab, was übrigens auch für die Mitglieder des formell katholischen Deutschen Ordens galt.

Der wohl bekannteste Vertreter adeligen Freiheitsdenkens und ritterschaftlichen Selbstbewusstseins war Götz von Berlichingen, der mit seinem durch Goethes Drama verbreiteten Ausspruch verdeutlichte, dass er sogar eine ge-

46 Gerald L. Soliday: *A Community in Conflict. Frankfurt Society in the Seventeenth and Early Eighteenth Centuries*. Brandeis 1974.

47 Bernd Moeller: *Reichsstadt und Reformation*, 2. Aufl. Berlin 1987.

48 Volker Press: *Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft*, 2. Aufl. Mainz 1980; Rudolf Endres: *Adel in der Frühen Neuzeit*. München 1993.

49 Bernhard Demel: *820 Jahre Deutscher Orden. 1190-2010. Fünf Referate über eine lange Geschichte Europas*. Wien 2011; Dieter J. Weiß: *Deutscher Orden*. In: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hrsg.): *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*. Bd. 6: *Nachträge*. Münster 1996, S. 224-248; Walter Gerd Rödel: *Das Großpriorat Deutschland des Johanniterordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation anhand der Generalvisitationsberichte*, 2. Aufl. Köln 1972.

wisse Unabhängigkeit von der kaiserlichen Majestät beanspruchte.<sup>50</sup> Johann Wolfgang von Goethe, ursprünglich Bürger der Freien Reichsstadt Frankfurt, der als Referendar am Reichskammergericht in Wetzlar wirkte, verarbeitete in seinem Schauspiel die politischen Kräfteverhältnisse des Alten Reiches und stilisierte Götz von Berlichingen zum Helden der deutschen Libertät.

## V. Deutsche Libertät in der Religionsordnung des Heiligen Römischen Reiches

Ein grundlegender Aspekt dessen, was die teutsche Libertät neben frühen rechtsstaatlichen Institutionen und kommunaler Autonomie kennzeichnete, wird in der Religionsordnung des Reiches besonders deutlich. Im Heiligen Römischen Reich hatte sich ausgehend von der Reformation eine eigene Form der Religionsfreiheit und des Nebeneinanders der christlichen Konfessionen ausgebildet, die zu einem Spezifikum deutscher Geschichte wurde und dem Verständnis teutscher Freiheit nochmals eine eigene Konnotation verlieh. Schon seit der Protestation der evangelischen Stände auf dem zweiten Reichstag zu Speyer 1529 war das Glaubensbekenntnis eng mit der Ständeordnung des Reiches verbunden.<sup>51</sup> Gemäß den Regelungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 galt die Bestimmung, dass die jeweilige Obrigkeit – Fürst oder städtischer Magistrat – die Konfessionszugehörigkeit nach dem Prinzip „cuius regio, eius religio“ der Untertanen zu bestimmen habe.<sup>52</sup> Zunächst war also unter „Religionsfreiheit“ nur das Recht der freien Bekenntniswahl der Fürsten und Stadtmagistrate zu verstehen, was insofern kein allgemeingültiges Individualrecht darstellte. Mit dem *ius emigrandi* wurde im Augsburger Religionsfrieden und im Westfälischen Frieden jedoch ein individuelles Dissidentenrecht verbrieft, das es denjenigen Untertanen, die nicht das Glaubensbekenntnis ihres Landesherrn annehmen wollten, ermöglichte, unter Mitnahme ihres Eigentums legal auszuwandern. Dieses Recht zur Auswanderung aus religiösen Gründen, insbesondere der Schutz des Vermögens, garantierte die Freiheit der einzelnen Person und kann daher als erstes verbrieftes Grundrecht der Deutschen gelten.<sup>53</sup> Im europäischen Vergleich fand sich eine solche Regelung nur noch in den Landfrieden der Schweizer Eidgenossenschaft von

50 Helgard Ulmschneider: Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance. Sigmaringen 1974; Volker Press: Götz von Berlichingen. Vom „Raubritter“ zum Reichsritter. In: ZWL 40 (1981), S. 305-326.

51 Horst Rabe: Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500-1600. München 1989.

52 Axel Gotthard: Der Augsburger Religionsfrieden. Münster 2004.

53 Martin Heckel: Der Augsburger Religionsfriede. Sein Sinnwandel vom provisorischen Notstands-Instrument zum sakrosankten Reichsfundamentalgesetz religiöser Freiheit und Gleichheit. In: Heinz Schilling/Heribert Smolinsky (Hrsg.): Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Münster 2007, S. 13-33.

1529 und 1531 (Kappeler Landfrieden); sie stellt somit eine Besonderheit im Kontext Europas dar.<sup>54</sup> Diese fortschrittliche Rechtsentwicklung unterstreicht die Pionierrolle, die das Heilige Römische Reich in der Religionsgesetzgebung hatte. Die Auswanderung der Hugenotten aus Frankreich nach dem Verbot des Protestantismus durch das Revokationsedikt von Fontainebleau im Jahr 1685 erfolgte demgegenüber illegal und gelang nur aufgrund der mangelnden Durchsetzungsfähigkeit des absolutistischen Staates Ludwigs XIV.<sup>55</sup>

Doch gerade in den Reichsstädten blieb die Bekenntnisfrage zwiespältig, da die Rechtsordnung in Bezug auf die Entscheidungsrechte der Magistrate nicht eindeutig war und die Bürger daher nicht demselben Religionszwang unterlagen, wie dies für die Untertanen fürstlicher oder kirchlicher Territorien galt.<sup>56</sup> Denn der Magistrat war nicht im vollen Sinne Träger obrigkeitlicher Befugnisse. So gab es in vielen Reichsstädten neben der offiziellen Konfession, der die Mehrheit der Bürgerschaft angehörte, auch konfessionelle Minderheiten, die geschützt durch den Augsburger Religionsfrieden und später durch die religionsrechtlichen Regelungen des Westfälischen Friedens offen in Erscheinung treten konnten. Einige Fälle der Bikonfessionalität wurden im Westfälischen Frieden juristisch detailliert geregelt, um weiteren Konflikten vorzubeugen, wie an den Beispielen der so genannten „paritätischen Reichsstädte“ Augsburg, Biberach an der Riß, Dinkelsbühl und Ravensburg zu sehen ist.<sup>57</sup> Prominente Symbole hierfür sind etwa die Regelung der paritätischen Besetzung sämtlicher öffentlicher Ämter in der Stadt Augsburg oder das zu jeder vollen Stunde wechselnde Nutzungsrecht der Stadtkirche der schwäbischen Reichsstadt Biberach an der Riß durch Katholiken und Lutheraner.<sup>58</sup> Solche am Alltag der Menschen und an den lokalen Gegebenheiten orientierten Paritätsregelungen sind Ausdruck des Friedensgeistes von Münster und Osnabrück. Sie trugen dazu bei, die konfessionellen Konflikte im Heiligen Römischen Reich auf Dauer zu regulieren und zu befrieden. Die vier im Westfälischen Frieden genannten paritätischen Reichsstädte dienten dann nach 1648 auch den kleinen schwäbischen Reichsstädten Kaufbeuren und Leutkirch als Muster.

54 Eike Wolgast: Religionsfrieden als politisches Problem der frühen Neuzeit. In: HZ 282 (2006), S. 59-96.

55 Matthias Asche: Neusiedler im verheerten Land – Kriegsfolgenbewältigung, Migrationssteuerung und Konfessionspolitik im Zeichen des Landeswiederaufbaus. Die Mark Brandenburg nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts. Münster 2006; Barbara Dölemeyer: Die Hugenotten. Stuttgart 2006.

56 Carl A. Hoffmann (Hrsg.): Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Regensburg 2005.

57 Paul Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648. Wiesbaden 1983.

58 Dieter Stievermann/Volker Press u.a. (Hrsg.): Geschichte der Stadt Biberach. Stuttgart 1991.

Im Friedenswerk von Westfalen wurden 1648 auch die Reformierten neben den Lutheranern als ein eigenes evangelisches Bekenntnis anerkannt, nachdem sie zuvor auf der Grundlage des Augsburger Religionsfriedens keine reichsrechtlich sanktionierte Stellung hatten. Die Fragen der Konfessionszugehörigkeit und des Zusammenlebens der Konfessionen im öffentlichen Raum wurden schließlich für alle drei im Reich existierenden Bekenntnisse geregelt. In den fürstlichen Territorien bildete nach wie vor das Recht der Landesherren zur Konfessionsfestlegung die Grundlage für das Bekenntnis der Untertanen; es wurde jedoch erweitert und durch die so genannte Normaljahrsregelung fixiert, nach der die Konfessionsverteilung an den Status quo des Jahres 1624 gebunden wurde, um so religiöse Besitzstände in Territorien und Städten zu sichern. Die Befriedung der konfessionellen Konflikte erfolgte somit nicht etwa durch eine Klärung theologischer oder religiöser Fragen, sondern vielmehr durch deren Juridifizierung.<sup>59</sup>

Im Falle Frankfurts am Main, das wegen der Wahl und der Krönung der deutschen Könige beziehungsweise römischen Kaiser in der Neuzeit und wegen der zweimal jährlich stattfindenden Reichsmessen politisch und wirtschaftlich von großer Bedeutung war, war das Nebeneinander der drei Konfessionen besonders ausgeprägt. Dies bezeugt eindrucksvoll der volkstümliche Ausspruch „Die Lutheraner haben die Macht, die Katholiken die Kirchen und die Reformierten das Geld.“<sup>60</sup> Daneben existierte dort auch die größte jüdische Gemeinde im Heiligen Römischen Reich, die zwar keine bürgerrechtlichen Rechte besaß, jedoch unter dem besonderen Schutz des Kaisers als eigentlichem Oberhaupt der Freien Reichsstädte stand.<sup>61</sup> Die Balance der verschiedenen Konfessionen im öffentlichen Leben der Städte bedeutete eine stete Herausforderung für die Magistrate und gelang nicht immer. In solchen Fällen musste der Kaiser dann als Schiedsrichter aktiv werden oder das Stadttregiment selbst übernehmen. In Frankfurt am Main kam es 1612 und 1711 zu schweren Verfassungskrisen, die nur durch kaiserliche Kommissionen beigelegt werden konnten und schließlich in grundgesetzliche Revisionen der Stadtverfassung mündeten.<sup>62</sup> Eine ähnliche, vom Kaiser initiierte Verfassungsreform gab es im 18. Jahrhundert in der Freien Reichs- und Hansestadt Hamburg.<sup>63</sup> Diese Möglichkeit der kaiserlichen Intervention belegt, dass die Freien Reichsstädte –

59 Martin Heckel: Deutschland im Konfessionellen Zeitalter, 2. Aufl. Göttingen 2001.

60 Friedrich Bothe: Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, 3. Aufl. Frankfurt 1929.

61 Isidor Kracauer: Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150 bis 1824), 2 Bde. Frankfurt am Main 1925.

62 Soliday: Community in Conflict (wie Anm. 46); Anton Schindling: Kaiserliche Administrationen in freien Reichsstädten im 17. und 18. Jahrhundert. In: Fabian Frommelt (Hrsg.): Zwangsadministrationen. Legitimierte Fremdverwaltung im historischen Vergleich (17. bis 21. Jahrhundert). Berlin 2014, S. 115-141.

63 Hans-Dieter Loose (Hrsg.): Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Hamburg 1982.

anders als manche Städte Oberitaliens – keine „souveränen“ Republiken waren. Kaiserliche Interventionen erfolgten auch zugunsten der Judengemeinden in den Freien Reichsstädten Frankfurt am Main und Worms, die ohne Unterbrechung vom Mittelalter bis zur jüdischen Emanzipation im 19. Jahrhundert Bestand hatten.

Auch im Rahmen der Konfessionskonflikte im Reich stieß das ältere, korporatistisch geprägte Verständnis von Libertät an das auf das Individuum bezogene Freiheitskonzept, wie es sich in Europa durchsetzen sollte. War zunächst nur das Nebeneinander von Korporationen der Gläubigen gemeint, so wurde dieses im Zeichen der Aufklärung des 18. Jahrhunderts mehr und mehr auch als Toleranz gegenüber den religiösen Überzeugungen Einzelner verstanden.<sup>64</sup> In diese Phase fällt aber nicht nur der terminologische Übergang der deutschen Freiheit zum Namen des „deutschen Reiches“ (an Stelle der traditionellen Bezeichnung „Heiliges Römisches Reich“), sondern – aufgrund der in vielen weltlichen und geistlichen Fürstentümern durchgeführten Reformen aufgeklärt-absolutistischer Monarchen – auch die weitere Ausrichtung der Gesetzgebung an den Untertanen als bürgerlichen Individuen. Dies verdeutlicht die Weiterentwicklung der Religionsfreiheit als individuelles Recht der freien Konfessionswahl. Insbesondere das Toleranzedikt Kaiser Josephs II. für die Habsburgischen Erblande von 1781 brachte die volle Gleichstellung der Angehörigen verschiedener christlicher Bekenntnisse.<sup>65</sup> Das vor allem in den deutschen Territorien ausgebildete Phänomen des aufgeklärten Absolutismus konnte nur aufgrund der Rechts- und Verfassungsordnung des Heiligen Römischen Reiches und der daraus resultierenden deutschen Libertät eine entsprechende Wirksamkeit entfalten. Die Rechtskodifikationen des aufgeklärten Absolutismus in Preußen (Allgemeines Landrecht) und Österreich (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) speisten sich aus der Rechtstradition des Reiches und der an den juristischen Fakultäten der Universitäten gelehnten Reichs-

64 Gabriele Haug-Moritz: Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfession nach dem Westfälischen Frieden. In: ZHF 19 (1992), S. 445-482; Anton Schindling: Der Westfälische Frieden 1648. Die Regelung im konfessionellen Nebeneinander. In: Karl Georg Kaster/Gerd Steinwascher (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück, Osnabrück/Bramsche 1993, S. 623-634.

65 Karl Otmar von Aretin (Hrsg.): Der Aufgeklärte Absolutismus. Köln 1974; Josef Karniel: Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II. Gerlingen 1985; Harm Kluetting (Hrsg.): Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesianisch-josephinischen Reformen. Darmstadt 1995.

staatsrechtslehre (Reichspublizistik).<sup>66</sup> Hierbei spielten vor allem die gelehrten Juristen in Halle an der Saale und in Göttingen als Wortführer eine entscheidende Rolle.

## VI. Das Ende des Alten Reiches und das Fortwirken der Teutschen Libertät

Auch im Kreise der Reichsfürsten war noch am Ende des 18. Jahrhunderts eine starke Identifikation mit den Prinzipien der ständischen Freiheit zu verzeichnen, wie der maßgeblich vom preußischen König Friedrich II. im Jahr 1785 forcierte Fürstenbund belegt. Friedrich der Große hat diesen Bund – nach seinen Verletzungen der Reichsverfassung in den Schlesischen Kriegen und im Siebenjährigen Krieg (1756-1763, gelegentlich auch als Dritter Schlesischer Krieg bezeichnet) – bewusst gegen die Politik Kaiser Josephs II. zur Bewahrung der teutschen Freiheit der Stände gestiftet, wie es in der Gründungsakte formuliert ist.<sup>67</sup> Der österreichisch-preußische Dualismus erfuhr im Rahmen des Reiches und seiner Verfassung mit dem Fürstenbund eine Bekräftigung. Dabei spielten gerade auch mittlere Territorien, wie etwa Anhalt, Baden, Pfalz-Zweibrücken oder Sachsen-Weimar, aber auch das katholische Kurmainz eine Rolle.

Mit den Säkularisationen und Mediatisierungen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 sind dann jedoch die territorialen und somit auch politischen Grundlagen der geistlichen Fürstentümer ebenso beseitigt worden wie die der Freien Reichsstädte und ritterschaftlichen Korporationen.<sup>68</sup> Mit der politischen Herauslösung dieser Glieder aus der komplexen und ausbalancierten Verfassungsordnung des Reiches ging das Reich schließlich selbst zugrunde. Der Untergang des Alten Reiches in den Jahren 1803 bis 1806 war in erster

66 Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2: Neuzeit bis 1806. Karlsruhe 1966; Anton Schindling: Die protestantischen Universitäten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter der Aufklärung. In: Notker Hammerstein (Hrsg.): Universitäten und Aufklärung. Göttingen 1995, S. 9-19; Georg Schmidt: Wandel durch Vernunft. Deutschland 1715-1806. München 2009; Wolfgang Burgdorf: Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806. Mainz 1998.

67 Gerd Heinrich: Friedrich II. von Preußen. Leistung und Leben eines großen Königs. Berlin 2009; Dieter Stievermann: Der Fürstenbund von 1785 und das Reich. In: Press (Hrsg.): Alternativen (wie Anm. 39), S. 209-226; Volker Press: Friedrich der Große als Reichspolitiker. In: ders.: Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Johannes Kunisch. Berlin 1997, S. 260-288.

68 Heinz Gollwitzer: Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1964; Hans-Ulrich Rudolf (Hrsg.): Alte Klöster, neue Herren, 3 Bde. Ostfildern 2003; Alwin Hanschmidt: Die Säkularisation von 1803 nach 200 Jahren. Eine Umschau in der Literatur zu einem „Mega-Ereignis“ historischen Gedenkens. In: Historisches Jahrbuch (HJb) 129 (2009), S. 387-459.

Linie also den Folgen der Französischen Revolution und der Expansionspolitik Napoleons zuzuschreiben.<sup>69</sup> Der deutsche Dualismus zwischen Österreich und Preußen, dem das Ende des Reiches manchmal angelastet wurde, hat demgegenüber das Reichssystem zwar modifiziert, aber nicht zerstört. Der letzte Kurfürst von Mainz und letzte Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches, Erzbischof Karl Theodor von Dalberg, war ein wichtiger Repräsentant der katholischen Reichsritterschaft, der auch als Fürstprimas des Rheinbundes noch ein überzeugter Verfechter der teutschen Libertät war und über das Ende des Alten Reiches 1806 hinaus versuchte, die institutionelle Ordnung mit ihren speziellen Partizipations- und Freiheitsrechten wiederherzustellen.<sup>70</sup>

Obwohl mit der Auflösung des Reichsverbandes ein fundamentaler Bruch in den Rechts- und Besitzstandsverhältnissen verbunden war, haben Traditionslinien der teutschen Libertät auch über diese Zäsur hinaus gewirkt und bildeten einen Quellgrund für die Freiheitsideen des 19. Jahrhunderts. Diese wurden von zahlreichen Angehörigen des deutschen Adels mitgetragen und geprägt; sie formierten sich insbesondere in den ehemaligen Freien Reichsstädten des deutschen Südwestens und der alten Hanse im Norden als neue politische Bewegung und mündeten in frühliberale Positionen.<sup>71</sup> Die Ursprünge konstitutionellen Denkens seit der Aufklärung und die verfassungspolitischen Bestrebungen der souveränen Monarchien, die sich nach der Gründung des Deutschen Bundes 1815 insbesondere in den süddeutschen Staaten ausformten, hatten eine unverwechselbare Nähe zu den Strukturelementen des Alten Reiches. Sie verbanden sich mit den ideengeschichtlichen Impulsen der Französischen Revolution, aber auch mit Anregungen aus England und Amerika.<sup>72</sup>

Hinter der teutschen Libertät steckte somit auch die Idee einer frühmodernen Ordnung der feudalen Gesellschaft, die den direkten Zugriff einer zentralisierten Staatsgewalt auf die Untertanen erschwerte und die politischen Rechte und Privilegien der Stände im Mächtenspiel mit dem Kaisertum garantierte. Die starke politische und dynastische Verflechtung der Stände und ihrer Territorien

69 Volker Press: Das Ende des Alten Reiches und die deutsche Nation. In: Kleist-Jahrbuch 1993, S. 31-55; ders.: Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität. München 1995; Karl Otmar von Aretin: Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, 2. Aufl. Göttingen 1993.

70 Herbert Hömig: Karl Theodor von Dalberg, Reichskanzler und Kirchenfürst im Schatten Napoleons Paderborn 2011.

71 Dieter Langewiesche: Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung. Düsseldorf 1974; Paul Nolte: Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800 bis 1850. Göttingen 1994.

72 Heinz Angermeier: Deutschland zwischen Reichstradition und Nationalstaat. Verfassungspolitische Konzeptionen und nationales Denken zwischen 1801 und 1805. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung (ZRG GA) 107 (1990), S. 19-101; Hartwig Brandt: Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945. Darmstadt 1998; Hartwig Brandt/Ewald Grothe (Hrsg.): Rheinbündischer Konstitutionalismus. Frankfurt am Main 2007.

sorgte für politisches Gleichgewicht und Stabilität im Reich sowie in Europa und beeinflusste maßgeblich die besondere Ausprägung des föderalistischen Prinzips im deutschen Liberalismus.<sup>73</sup> Die „deutsche“ oder „ständische Freiheit“ wurde während der Frühen Neuzeit nicht nur zu einem wichtigen Bestandteil der politischen Kultur in Deutschland, sondern durch ihre institutionellen Ausformungen, wie der Einrichtung oberster Reichsgerichte, der organischen Weiterentwicklung des Reichstags und insbesondere dem fortschrittlichen Religionsrecht, auch zu einem einflussreichen Faktor in der deutschen Verfassungsgenese.<sup>74</sup> Obgleich der Begriff der teutschen Libertät wenig mit der modernen Vorstellung von individueller Selbstbestimmung und Autonomie gemein hat, darf seine Rolle als eigenständige Traditionslinie in der Geschichte des modernen politischen Freiheitsbegriffs nicht vernachlässigt werden.

73 Dieter Langewiesche: *Liberalismus in Deutschland*. Frankfurt am Main 1988.

74 Georg Schmidt (Hrsg.): *Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400–1850)*. Frankfurt am Main 2006; Werner Conze/Christof Dipper/Diethelm Klippel u.a.: *Freiheit*. In: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2 E–G, 3. Aufl. Stuttgart 1992, S. 425–542.